

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Frau Anita Marfurt
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

22. Juni 2009

Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. April 2009 haben Sie uns zur Stellungnahme hinsichtlich der Unterzeichnung oben genannter Konvention und über den allfälligen Anpassungsbedarf der kantonalen Gesetzgebung im Zusammenhang mit einer Umsetzung derselben aufgefordert. Gerne beantworten wir Ihnen die gestellten Fragen wie folgt:

1. Befürwortung der Unterzeichnung

Der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch darf in keiner Weise vernachlässigt werden. Es sind sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen und Anstrengungen zu unternehmen, um Kinder vor solchen Übergriffen zu schützen. Deshalb befürworten wir die Unterzeichnung einer solchen Konvention. Beachten Sie jedoch die allgemeinen Bemerkungen am Schluss zur Vollzugs- und der Organisationssouveränität der Kantone.

2. Anforderungen und Anpassungsbedarf

Bereits zum heutigen Zeitpunkt lässt sich feststellen, dass der Kanton Solothurn hinsichtlich Gesetzgebung aber vor allem hinsichtlich der Bemühungen in Prävention und Information über eine gute Basis verfügt. Anpassungsbedarf könnte sich in folgenden Bereichen ergeben:

- *Beschäftigung, Ausbildung und Sensibilisierung von Personen, die bei ihrer Arbeit Kontakt mit Kindern haben (Art. 5)*

Die Fachstelle Kinderschutz Kanton Solothurn hat den Auftrag, Personen, die regelmässig Kontakt mit Kindern haben und mit ihnen arbeiten, über den Schutz von Kindern und deren Rechte zu sensibilisieren. Bei den regelmässig stattfindenden Veranstaltungen wird auch Wissen über sexuelle Ausbeutung und Missbrauch vermittelt und über die rechtlichen Hand-

lungsmöglichkeiten informiert. Allerdings können nie alle in Frage kommenden Personen kontaktiert werden. Die Besuche und Weiterbildungsveranstaltungen basieren auf freiwilliger Basis. Soll hier eine Pflichtausbildung für einen bestimmten Personenkreis eingeführt werden, müsste eine gesetzliche Grundlage geschaffen und Mittel bereit gestellt werden. Was denn das „Berufsverbot“ für Personen mit einer Verurteilung wegen sexuellem Missbrauch oder sexueller Ausbeutung betrifft, so stellen wir fest, dass noch zu wenige gesetzliche Grundlagen bestehen, um die notwendigen Daten zur Feststellung einer solchen Verurteilung in jedem Falle erhältlich zu machen.

- *Präventive Interventionsprogramme oder -massnahmen*

Für Personen, die befürchten, eine Straftat gemäss der Konvention zu begehen, steht im Kanton Solothurn aktuell noch kein Zugang zu effektiven Interventionsprogrammen oder -massnahmen offen, die dazu dienen sollen, die Gefahr der Begehung einer solchen Tat zu beurteilen und sie zu verhindern. Allenfalls bestehen Selbsthilfegruppen, die uns allerdings nicht bekannt sind. Hier müsste bei Geltung der Konvention ein neues Angebot geschaffen werden.

- *Nationale Massnahmen zur Koordinierung und Zusammenarbeit*

Die Zusammenarbeit zwischen den für den Schutz von Kindern zuständigen Behörden wird im Kanton Solothurn im Rahmen der Möglichkeiten gepflegt. Es wird dafür bspw. auch regelmässig der „runde Tisch Kinderschutz“ durchgeführt. Allerdings bestehen gerade im zivilen Kinderschutz nach wie vor Milizbehörden, was infolge beschränkter Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der zuständigen Personen zu Schwierigkeiten führt. Die Anpassungen im Zusammenhang mit der Umsetzung und Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts werden aber hier zu Verbesserungen führen. Darüber hinaus vernetzt sich der Kanton Solothurn in allen Fragen des Kinderschutzes im interkantonalen Kontext, was auch zu regelmässigem Austausch führt.

Was denn die Einrichtung von unabhängigen nationalen und lokalen Strukturen zur Förderung und zum Schutze der Rechte der Kinder betrifft, so ist hier zu sagen, dass eine solche im Kanton Solothurn aktuell nicht besteht. Die Fachstelle Kinderschutz Kanton Solothurn ist eine Struktur, die vor allem zur spezifischen Unterstützung von Fachpersonal, Kinderschutzbehörden sowie Schulen geschaffen wurde. Sie nimmt keine Beratung von Betroffenen vor und führt auch keine kinderanwaltlichen Vertretungen durch. Allerdings bestehen einzelne Verträge und Leistungsvereinbarungen mit Trägerschaften, die sich für die Förderung der Rechte der Kinder einsetzen (Pro Juventute, Dargebotene Hand, Stiftung Kinderschutz Schweiz).

- *Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer (Kapitel IV)*

Die nach Opferhilfegesetz anerkannte Beratungsstelle OPFERHILFE AG/SO hat einen umfassenden Beratungs- und Betreuungsauftrag für den Kanton Solothurn. In diesen Strukturen erhalten Opfer von Straftaten fachliche Hilfe, Beratung und die notwendige finanzielle Unterstützung. Selbstverständlich gibt es für minderjährige Opfer sexueller Gewalt und Ausbeutung sowohl sichere Unterbringungsplätze (z.B. Frauenhaus AG/SO; Fachstelle KOMPASS) ebenso Zugang zu Therapie und Begleitung. Darüber hinaus bestehen Leistungsvereinbarungen mit der Dargebotenen Hand / Telefon 143 sowie mit der Pro Juventute, Telefonberatung für Kinder und Jugendliche /Telefon 147. Der Aufbau eines Eltern-Kinder-Notrufes wird

geprüft. Ein auf minderjährige Opfer sexueller Straftaten spezialisiertes Programm gibt es hier bislang aber nicht. Dies wäre interkantonal bereitzustellen.

- *Anzeige eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch*

Bereits heute lässt sich sagen, dass im Kanton Solothurn darauf geachtet wird, dass infolge der Einschränkungen wegen eines Berufsgeheimnisses möglichst keine Verbrechen unbemerkt bleiben. Dies insbesondere dann, wenn es um den Schutz von Kindern geht. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass es Berufsgruppen gibt, bei denen im Falle eines Verdachts auf sexuelle Ausbeutung oder sexuellen Missbrauch Hindernisse für das Erstellen einer Anzeige bestehen. Eine eingehende Prüfung aller gesetzlichen Bestimmungen der möglichen Berufsgruppen ist uns gegenwärtig aus zeitlichen Gründen aber nicht möglich. Wir gehen hier jedoch von Anpassungsbedarf aus.

- *Interventionsprogramme oder -massnahmen (Kapitel V)*

Täter, die sich einem Verbrechen zu Lasten eines Kindes schuldig gemacht haben, werden gegenwärtig nicht nur mit einer Strafe belegt, sondern regelmässig auch zu einer Therapie verpflichtet. Für besonders schwere Straftäter besteht im Kanton Solothurn das Therapiezentrum im Schache, welches sich u.a. auch auf Straftäter ausgerichtet hat, die sich dem sexuellen Missbrauch oder sexuellen Ausbeutung von Kindern schuldig gemacht haben. Allerdings muss gesagt werden, dass besondere Interventionsprogramme, die auch noch einem regelmässigen Monitoring unterliegen und flächendeckend für alle fraglichen Personen zugänglich wären, nicht vorhanden sind.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Ratifizierung befürworten. Bezüglich der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung wäre vor der Ratifizierung zu klären, inwiefern qualitative, detaillierte Vorgaben zu den Ausbildungsstandards gemacht werden sollen. Solchen könnten wir im Rahmen der Vollzugssouveränität der Kantone nicht zustimmen. Ebenfalls sollte in geeigneter Form darauf hingewiesen werden, dass die Kantone in der Organisation der Umsetzung frei sind.

Wir danken Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer
Landammann

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber